



Brüssel, den 30. April 2019  
(OR. en)

8886/19

COMPET 372  
ENV 453  
CHIMIE 75  
MI 401  
ENT 128  
SAN 233  
CONSOM 159  
EMPL 254  
SOC 341

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7369/19 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthält eine Liste von Stoffen, die nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der genannten Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen sind.
2. Gärrückstände sind Semifeststoffe oder flüssiges Material, die keimfrei gemacht und durch eine biologische Behandlung stabilisiert wurden, deren letzter Schritt aus einer anaeroben Zersetzung besteht; für die Behandlung werden ausschließlich biologisch abbaubare Materialien aus nicht gefährlichen sortierten Quellen wie Lebensmittelabfällen, Dung und Energiepflanzen verwendet.

3. Daher sollten Gärrückstände, die – wie Biogas oder Kompost – entweder nicht oder nicht länger als Abfälle anzusehen sind, in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt werden, da es weder zweckmäßig noch notwendig ist, die Registrierung dieser Stoffe zu verlangen. Durch die Aufnahme von Gärrückständen in die Liste des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollten zudem Unsicherheiten für Erzeuger und Verbraucher von Gärrückständen sowie für die Durchsetzungsbehörden ausgeräumt werden.
4. Daher wurde am 14. Februar 2019 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem eingangs genannten Verordnungsentwurf einhellig zu.
5. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 27. Februar 2019 dem Rat vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass von Entwürfen von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 12. März 2019 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 5. April 2019 mitzuteilen. Von Seiten der Delegationen gab es keine Einwände.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).